

IDENTITÄTSÜBERPRÜFUNG

Die Polizei darf im Rahmen einer Fahndung, zur Abwehr einer Gefahr oder zur Durchsetzung der Gesetze die Identität einer Person überprüfen. Die sogenannten erkennungsdienstlichen Massnahmen, wie Fotografieren, Filmen und das Nehmen von Fingerabdrücken, darf sie aber nur mit einem hinreichenden Grund vornehmen. Kann die Polizei nicht begründen, warum sie die Daten weiterhin benötigt, kannst du die Vernichtung dieser Daten beantragen.



FESTNAHME

- Du kannst vorübergehend festgenommen werden, wenn du andere in Gefahr bringst, die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährdest oder aus einem Heim abgehauen bist.
- Bei einer Festnahme muss die Polizei immer die mildesten Mittel anwenden. So dürfen dir bspw. nur dann Handschellen angelegt werden, wenn die Gefahr droht, dass du dich mit Gewalt wehrst, Sachen beschädigst, fliehen willst oder dich/andere verletzt.
- Für den Transport im Polizeiauto sind Handschellen vorgeschrieben.
- Versuche nicht abzuweichen oder dich mit Gewalt zu wehren. Das bringt nur Nachteile und führt dazu, dass du weniger rücksichtsvoll behandelst wirst.



DROGEN

Der Besitz von illegalen Drogen ist grundsätzlich strafbar und wird angezeigt. Das gilt auch für geringe Mengen zum Eigenbedarf. (Geringer Cannabisbesitz wird zumindest mit einer Ordnungsbusse bestraft). Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen, muss dies aber nicht. Besonders hoch ist das Risiko, auch wegen einer geringen Menge vor Gericht zu landen, bei:

- Vorfällen mit Fremdgefährdung (Konsum in der Öffentlichkeit, auf Jugendveranstaltungen oder in der Schule, Fahren unter Drogeneinfluss)
- mehreren Vorfällen kurz hintereinander.



UNTERSTÜTZUNG

Hast DU noch Fragen, Unklarheiten oder ein Anliegen? Brauchst DU Unterstützung?

Wir versuchen DIR gerne zu helfen!
Melde DICH bei uns...

Deine

MOBILE JUGENDARBEIT RHEINFELDEN,

Tel. 079 329 66 11

Email: mobile.jugendarbeit@schjkk.ch



KONTAKTADRESSEN

Nothilfe:

Polizeinotruf, Tel. 117
Sanitätsnotruf, Tel. 144
Feuerwehr, Tel. 118
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche, Tel. 147
Notschlafstelle Basel, Tel. 061 681 18 19
Alemannengasse 1, 4058 Basel



Gesundheit:

Spital Rheinfelden, Tel. 061 835 66 66
Riburgerstrasse 12, 4310 Rheinfelden
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Tel. 056 462 20 10
kj.zentrale@pdag.ch
Schulpsychologischer Dienst Rheinfelden
Tel. 062 835 40 40/ Email: rheinfelden@ag.ch
Suchtberatung ags, Tel. 061 836 91 00
Hermann Keller-Strasse 9 Rheinfelden,
Drogeninformationszentrum Zürich (DIZ), Tel. 079 431 70 04
diz@zuerich.ch
Aidshilfe b. Basel, Tel. 061 685 25 00

Kontaktstellen:

Mobile Jugendarbeit Rheinfelden, Tel. 079 329 66 11
Email: mobile.jugendarbeit@schjkk.ch
Jugendhaus Rheinfelden, Tel. 061 831 45 46
Schützenweg 6, Rheinfelden, Email: rjz@schjkk.ch
www.schjkk.ch
Schulsozialdienst, schulsozialdienst.ch
Beratungsstelle für Ausbildung und Beruf, Tel. 062 832 65 50
Kaiserstrasse 8 Rheinfelden
Unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle, Rheinfelden Rathaus
jeden ersten Mittwoch des Monats
Jugendsachbearbeiter Regionalpolizei, Tel. 061 833 33 10
leonardo.dinnocente@rheinfelden.ch

Unterwägs in Rhyfælde - Guet zum wüsse!

Nützliches Wissen für deinen Alltag
im öffentlichen Raum Rheinfelden



**MOBILE JUGENDARBEIT
RHEINFELDEN**



DEINE RECHTE IM ÖFFENTLICHEN RAUM

- An normalen Wochentagen (Mo-Sa) darfst du auf öffentlichen Plätzen (z.B. Inseli, Stadtpark) von 7 bis 22 Uhr aktiv sein, wenn du dich an die Regeln hältst. Nimm aber Rücksicht auf andere Menschen, die den Platz nutzen möchten oder in der Nähe wohnen. Auch ausserhalb dieser Zeiten kannst du dich auf Plätzen aufhalten, darfst aber keinen Lärm machen.
- Halte dich auf Schulgeländen an die dortigen Regeln.
- Polizei/ Sicherheitsdienste dürfen dich nur dann vom öffentlichen Raum wegschicken, wenn du in Gefahr bist, gegen Gesetze verstösst oder Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr bei der Arbeit behinderst.

DAS IST IM ÖFFENTLICHEN RAUM VERBOTEN

- Grosser Lärm und Unfug verursachen
- Plätze und Parks als Toilette missbrauchen
- Illegale Drogen konsumieren
- Verschmutzung und Beschädigung des öffentlichen Raumes, das liegen lassen von Abfall etc.
- Plakate anbringen oder beschädigen
- Betteln
- Verkehrsregeln missachten
- Missachten von Benutzungsvorschriften öffentlicher Anlagen
- Betreiben von Lautsprecheranlagen ohne Bewilligung

ALLGEMEINE TIPPS IM UMGANG MIT DER POLIZEI

- Ruhig und freundlich bleiben.
- Nicht weglaufen.
- Lass dich nicht einschüchtern, auch du hast Rechte!
- Frag nach, worum es genau geht.
- Frag, mit wem du es zu tun hast.
- Lass dir deine Rechte erklären.
- Lies alles gründlich durch und lasse falsche Formulierungen ausbessern.
- Unterschreibe nur womit du 100% einverstanden bist. Du musst nichts unterschreiben.



SECURITY UND TÜRSTEHER

- Security-Mitarbeiter und Türsteher haben nicht dieselben Rechte wie die Polizei! Sie üben im Auftrag des Veranstalters das Hausrecht aus. Das bedeutet:
- Sie können entscheiden, wer an der Veranstaltung teilnimmt.
- Sie können dich nach dem Namen oder einem Ausweis fragen, dich aber nicht zwingen, dich durchsuchen zu lassen oder deine Tasche zu öffnen.
- Sie können dir die Teilnahme an der Veranstaltung verbieten, wenn du die Durchsuchung verweigerst.
- Sicherheitsdienste können im Auftrag der Stadt die Einhaltung der geltenden Vorschriften kontrollieren.
- Sie können dich bei Nichtbefolgen der Vorschriften vom Platz verweisen.

▪ Es empfiehlt sich den Forderungen öffentlicher Sicherheitsdienste nachzukommen, da diese ansonsten die Polizei beiziehen können.

▪ Sicherheitsdienste (Privatpersonen) sind berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn: ...sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Straftat angetroffen haben; ...oder die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei deren Fahndung aufgefordert worden ist.

PERSONENKONTROLLEN

Die Polizei kann überall und zu jeder Zeit Personenkontrollen durchführen. Wirst du kontrolliert, bedeutet das nicht automatisch, dass du einer Straftat verdächtig wirst. Die Polizei darf deinen Ausweis verlangen. Da in der Schweiz aber keine Ausweistragepflicht für Schweizerinnen und Schweizer besteht, ist es nicht problematisch, wenn du diesen nicht dabei hast.

Die Polizei kann deine Angaben per Funk überprüfen oder dich mit auf den Posten nehmen, bis sie sicher ist wer du bist. Auf keinen Fall solltest du falsche Angaben machen, denn das ist strafbar.

Du bist nicht verpflichtet mehr Angaben als die folgenden zu machen:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Familienstand und Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Wenn du unter 18 bist: Name der Eltern



DURCHSUCHUNG

Polizeibeamte dürfen dich nur durchsuchen bei:

- einer Festnahme
- Verdacht auf eine Straftat (z.B. Besitz illegaler Substanzen)
- Verdacht darauf, dass du etwas Gefährliches (z.B. Waffen) dabei hast.

Als Mädchen darfst du nur von einer Frau, als Junge nur von einem Mann durchsucht werden. Dein Handy darf die Polizei nur äusserlich untersuchen. Sie darf jedoch im Rahmen einer Strafuntersuchung Telefonnummern und Fotos durchsehen. Du bist nicht verpflichtet dein Passwort zu verraten.

Die Polizei kann Gegenstände beschlagnahmen, die ihr dabei helfen, eine Straftat aufzudecken. Verlange bei einer Beschlagnahmung eine Quittung, damit du den Gegenstand wieder abholen kannst, wenn dieser von der Polizei nicht mehr benötigt wird.